

Sächsische Volkszeitung

erschint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abgabe A mit „Die Zeit in Wort und Bild“ vierteljährlich
2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz
Deutschland frei Haus 2,50 M.; in Oesterreich 4,48 K.
Abgabe B ohne Illustrierte Beilage vierteljährlich 1,60 M.
In Dresden durch Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei
Haus 2,20 M.; in Oesterreich 4,07 K. — Druck-Nr. 10 J.

**Unabhängiges Tageblatt
für Wahrheit, Recht und Freiheit**

Interesse werden die eingehendsten Beiträge aber freien Raum auf
20 J. Redaktionen mit 60 J. die Stelle besetzen, bei Überbrückungen
entsprechenden Abzahl.

Verlagsdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden, Pillniger Straße 43. — Fernsprecher: 1866
Für Abgabe unverlangt. Geschäftsstelle keine Verantwortlichkeit
Redaktions-Gesamtdirektor: 11 bis 12 Uhr.

Beste Bezugsquelle!
Vorzügliche PIANINOS
neue und gebrauchte, alle Holz- und Stilarten
sowie nach Zeichnung
HARMONIUMS von 60 Mark an
Rissige Auswahl, günstige Zahlweise, hohe
Kassensubstanz! Miet-Pianos!
STOLZENBERG: DRESDEN
Johann-Georgen-Allee 12



Uhren und Goldwaren
Große Auswahl
Realste Bedienung
Rud. Meyer
Uhrmacher
im
Tivoli
Dresden-A.
Wettinstraße 12



Reparaturen
gut und billig
Gravieren
gratis

Schüler Mützen
sämtlich, hiesig.
guten Qualitäten
Schulen in our
empfehlen
Paul Heinze, Spezial-Pelzwaren- und Mützen-Geschäft
Dresden-A. Ringstr. 26, unweit Ecke Viktoriastraße
gegenüber der Landständischen Bank
Reparaturen ••• Formschneider 1279 ••• Neuanfertigungen



Das Siegesfest des Christentums.

Der Ruf des sterbenden Heilandes „Es ist vollbracht“ war ein Jubelruf, war der Siegesruf, daß die schwere Aufgabe, die der himmlische Vater ihm auferlegt hatte, erfüllt, die Menschheit erlöst sei. Und die Menschheit schart sich um den Erlöser mit der Hoffnung im Herzen, daß Gott den Sieg über die Feinde auch äußerlich offenbare über jene, die sich rühmen, Christus mit dem Brandmal der Schande gezeichnet, getötet und ins Grab gelegt zu haben.

Wohl hätte in den Herzen Christus als Held weitergelebt, aber das Christentum brauchte zu seinem Siegeszuge durch die Welt die Tatsache der Auferstehung des toten Heilandes aus dem Grabe, die Auferstehung mit Leib und Seele, und damit die Gewißheit, daß unsere Seelen nach dem Tode weiterleben und daß auch wir einst auferstehen am Ende aller Zeit. Der heilige Paulus baut auf diese Tatsache der Auferstehung seine ganze christliche Hoffnung auf:

„Wenn aber Christus nicht auferstanden ist, so ist unsere Predigt eitel, so ist auch euer Glaube eitel... denn ihr seid dann noch in euren Sünden.“ (1. Kor. 15, 14, 17.)
Daher mußte die Auferstehung des Heilandes mit der Sicherheit einer geschichtlichen Tatsache ausgestattet werden, so daß jeder begründete Zweifel ausgeschlossen ist, soweit der Mensch mit dem Verstande und nicht mit bösem Willen an die Prüfung herantritt. Die Auferstehung des Heilandes ist der Angelpunkt der Heilslehre, das letzte große Schlusargument, womit die Göttlichkeit derselben mit aller Sicherheit, mit welcher eine historische Tatsache umgeben werden kann, bewiesen wird. Christi Auferstehung ist keine Fabel, nicht das Ergebnis von Massenuggestion der Apostel. Rein, sie ist Wahrheit und Wirklichkeit.

Wie arm muß doch das Osterfest derjenigen aussehen, welche den Triumph Christi seines übernatürlichen Charakters entkleiden! Was haben sie für eine Freude an Jesus, dem Sieger über Hölle, Sünde und Tod, was haben sie für eine Hoffnung? Nur wer glaubt, kann auch hoffen. Und er hofft bei allem Leid und Weh, das dem Menschenleben nicht erspart bleibt, daß auch er einmal Ostern und Auferstehung feiern werde — in Wahrheit und Wirklichkeit. Dann wird er erst recht leben, glorreich leben, ewig leben; et mors ultra non erit, neque luctus neque clamor. Und der Tod wird dann nicht mehr sein, noch Trauer noch Wehklagen. Dann wird für Seele und Leib des Menschen die Freude vollkommen sein; denn er ist in der Heimat angelangt, für die er erschaffen wurde, dann gibt es Ostern ohne Ende. — Möge auch Trübsal regnen auf das Leben des Christen, er kann sich zu jeder Stunde die Worte des frommen Dulders Job zu eigen machen:

„Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und daß ich am jüngsten Tage vom Staub erstanden werde. Diese Hoffnung ruht in meinem Busen.“

Und der heilige Paulus jubelt im Hinblick auf die Gewißheit der Auferstehung:

„Die Heimsuchungen dieser Zeit sind gar nicht zu vergleichen mit der künftigen Herrlichkeit, die an uns offenbart wird!“

Die Tatsache der Auferstehung Christi von den Toten ist das Fundament unseres ganzen Glaubens. Ist das nicht wahr gewesen, so ist Christus nicht Gott, so sind wir alle be-

trogen, noch in unseren Sünden, und keiner ist erlöst. Daher erzählen auch alle Evangelisten die Tatsache der Auferstehung Jesu. In mehreren Stellen der Bibel finden wir sie von allen vier Evangelisten bestätigt: „Er ist auferstanden.“ (Matth. 28, 6; Mark. 16, 6; Luk. 24, 6; Joh. 20, 8.) Kein Tatsache ist so bezeugt und mit solcher Ueberzeugung von Anfang an gepredigt worden; für diese Wahrheit sind die Apostel und Märtyrer in den Tod gegangen — ein Christ darf die Auferstehung nicht leugnen, wenn er selig werden will.

Es ist eine traurige Erscheinung, daß in der protestantischen Kirche die Tatsache der Auferstehung Christi offen geleugnet werden darf; die christusgläubigen Protestanten beklagen sie ebenso tief wie wir selbst. Denn was bleibt am Christentum von Heilswahrheit, wenn das Fundament allen Christentums geleugnet wird?

Professor Dr. Harnack unterscheidet zwischen Osterbotschaft und Osterglaube. Er glaubt nicht den Berichten der Evangelien; er hält die Tatsache der Auferstehung nicht für wahr; er will nur glauben, daß Christus im Herzen seiner Lieben, seiner Jünger „lebt“. Harnack verwirft überhaupt alle Wunder; daran geht sein ganzer Glaube zugrunde; er ist eitel und vergeblich. Heißt es nicht ein Verbrechen an der Menschheit begehen, wenn man sie durch die Leugnung der Auferstehung wieder überantwortet der Schreckensherrschaft des Todes, sie wieder hinausstößt auf das Meer der alten Zweifel, denen sie kaum entronnen ist?

Wir aber wollen jubeln und uns freuen über die Siegesfahrt in der Hand des Heilandes und unseren Sinn zu den himmlischen Höhen emporrichten, welche die Sehnsucht unseres Glaubens sind.

Melania in uns, das Grab ist leer, Christ ist erstanden.

Die Jesuiten in Preußen.

Dresden, den 6. April 1912.

Der Erlaß der bayerischen Regierung mit den Vollzugsbestimmungen des § 1 des Jesuitengesetzes beschäftigt sehr lebhaft die liberale Presse. Das Ministerium Hertling wurde mit allen Kosten der blöden Kulturkämpferlei belegt. Auf einmal stellt es sich heraus, daß nicht unter dieser Regierung, sondern bereits unter seiner Vorgängerin der Erlaß fertiggestellt worden ist. Kultusminister Dr. v. Wehner gab den ersten Erlaß am 4. August 1911 heraus, er ließ aber auch den zweiten Erlaß vom 11. März von seinen Referenten fertigstellen, ohne ihn jedoch zu vollziehen. Der erste Erlaß war eine Anordnung zum milden Vollzug, verbunden mit einer Rechtsbelehrung und der Darstellung der bisher geltenden Praxis. Was der Kultusminister unter mildem Vollzug verstand, sollte der zweite Erlaß darlegen. Die Korrespondenz Hoffmann kündigte ihn offiziell an, indem sie schrieb:

„Soweit hinsichtlich der Art des Vollzuges nach den geltenden Normen ein Spielraum gelassen ist, hat das Ministerium vorläufig dafür gesorgt, daß die weitestgehende Schonung Platzgreift und daß die maßgebenden Vorarbeiten mit der größten Milde vollzogen werden.“

Der zweite Erlaß ist zweifellos auf die Gegenbemerkungen zurückzuführen, die die entsprechende amtliche Kundgebung bei den kirchlichen Oberbehörden hervorgerufen hat. Diese Wünsche wurden als Grundlage dem Referenten vom Kultusminister zugewiesen; auf Grund dieser wurde in seinem Auftrage der zweite Erlaß fertiggestellt. Der Nachfolger Dr. v. Arnim übernahm das Referat und gab es mit einigen Änderungen als Erlaß heraus.

Auch in Preußen brachte die „Nordd. Allgem. Zeita.“ am Donnerstag die Auffassung, welche noch immer in der Regierung über den § 1 des Jesuitengesetzes herrscht. Anlaß bot folgende Notiz der „Germania“:

„Die bayerische Regierung hat die mildere Praxis der Ausführung des Jesuitengesetzes auf dem Wege der Verordnung festgelegt. Die Bemühungen der liberalen Presse, die bayerische Regierung in Gegensatz zur preussischen zu bringen, sind im vorhinein als mißlungen zu betrachten, denn den preussischen Oberpräsidenten ist mündlich vom Ministerium vor langer Zeit empfohlen worden, gegenüber der Vortragstätigkeit der Jesuiten eine verständliche Handhabung des Jesuitengesetzes auch für die Zukunft zu beobachten und Verschärfungen der Praxis zu vermeiden. Bayern ahmt mit dem Erlaß dies Beispiel nach mit dem einzigen Unterschiede, daß die Provinzialräte in Preußen mündlich, in Bayern schriftlich verständigt worden sind.“

Das erregte in den liberalen Kreisen peinliches Aufsehen, so daß die Regierung in der „Nordd. Allgem. Zeita.“ sofort offiziös eine Erklärung erließ, die den Verdacht befeitigen soll, als wandle Preußen in den Fußstapfen Bayerns; die Ausföhrung besagt:

„Diese Ausführung ist unvollständig und gibt infolgedessen den Sinn der den preussischen Oberpräsidenten erteilten Weisung unrichtig wieder. Den Oberpräsidenten ist nach Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zwar empfohlen, die bisherige milde und verständliche Handhabung des Gesetzes auch für die Zukunft eintreten zu lassen und jede Verschärfung des gegenwärtigen Standpunktes nach Möglichkeit zu vermeiden; dabei ist dieser aber ausdrücklich dahin festgelegt, daß durch das Gesetz vom 8. März 1904 nur § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872, d. h. die Befugnis zur Reichsverweisung ausländischer und zur Internierung inländischer Jesuiten aufgehoben, im übrigen aber das Gesetz, insbesondere § 1, formell und materiell unberührt gelassen sei. Gemäß dem zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1872 sei den Jesuiten nach wie vor die Ausübung einer Ordensstätigkeit, sowie die Abhaltung von Missionen untersagt. Als Ausübung der Ordensstätigkeit sei anzusehen jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit, insbesondere Predigt, Beichte, Absolution, Messe und Sakramentsverwaltung. Nachgelassen sei den Jesuiten lediglich die sogenannte missa solitaria, das Lesen von Primizmessen (1), soweit dabei der Charakter eines Familienfestes gewahrt bleibe, das Lesen stiller Messen, sowie die Austeilung der Sterbesakramente. Als verbotene Ordensstätigkeit sei weiterhin, entsprechend der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Mai 1900, auch das Halten von religiös-wissenschaftlichen Vorträgen durch Jesuiten anzusehen. Unter die hiernach verbotene Ordensstätigkeit fallen selbstverständlich auch die sogenannten Konferenzvorträge und alle priesterlichen Handlungen, die zum Zwecke vorübergehender Anstaltsarbeit in der Seelsorge vorgenommen werden. In Preußen ist stets daran festgehalten, daß zwischen der Ordensstätigkeit der Jesuiten und anderen priesterlichen Funktionen derselben ein Unterschied nicht zu machen sei. Seit jener Anweisung an die Oberpräsidenten hat sich die Rechtsauffassung der preussischen Regierung nicht geändert.“

Die Angeltlichkeit der Regierung ist köstlich. Alles wird aufgezählt, was ein Jesuit für priesterliche Funktionen ausüben darf. Er darf sogar eine stille heilige Messe, ja sogar eine „Primizmesse“ lesen, wenn er das erste Messopfer als neuweihter Priester zum Beispiel in seinem Geburtsorte in der Pfarrkirche darbringen will, aber es muß dabei der Charakter eines Familienfestes gewahrt bleiben“. Eine glänzende Unkenntnis in kirchlichen Dingen zeigt die Aufschlingung der „missa solitaria“ unter den erlaubten kirchlichen Funktionen. Der preussische Kultusminister und sein Vorgänger wissen nicht einmal, daß diese Gattung der Messe, die vom Priester ohne jede Assistenz, also ohne Ministranten, gelesen wird, bereits durch das Konzil von Mainz im Jahre 813 kirchlich verboten worden ist. Bis zur Rückertlichkeit geht die peinliche Genauigkeit. Wenn die Regierung ihre Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze nur immer ja voller Bewusstseinskrampf dekretieren würde! Bei dem Jesuitengesetze ist wenigstens das Recht so lückenlos ausgepaßt, daß einem Jesuiten gerade noch die Austeilung der Sterbesakramente gestattet ist; sonst wird seine priesterliche Tätigkeit sorgfältig vom Volke ferngehalten, es konnte das schleichende Gift unhemmt die Katholiken ergreifen. Und das nennt man eine „milde und verständliche Handhabung des Gesetzes“. Das ist die liberale Toleranz gegen katholische einheimische Geistliche!

Im übrigen kann man es der preussischen Regierung nicht verbieten, ihre Ausführungsbestimmungen zu geben. Aber ebenso wenig hat die bayerische Regierung das Recht, als Landespolizeibehörde das Gesetz zu handhaben nach ihrem Ermessen. Sie saß eben die Bundesratsverordnung vom 5. Juli 1872 in einem milden und verständlichen Sinne auf, während Preußen noch immer in dem Wahne lebt, daß den Kulturkämpfergeistes Zugeständnisse gemacht werden müssen.

Die liberale Presse, selbst die „Arenzeitung“ verlangt nach dem starken Arm des Reichskanzlers, damit er den Erlaß des bayerischen Ministeriums rückgängig machen soll. Die „Nordd. Allgem. Zeita.“ geht auf dieses Verlangen ein und bemerkt dazu:

„In einem Teile der Presse wird daran die Bemerkung geknüpft, daß diese Bestimmungen mit dem Sinn des Reichs-

Wegen des Osterfestes erscheint die nächste Nummer erst Dienstag den 9. April nachmittags.